

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für das Kolumbarium Schulhügel
der Stadt Ramstein-Miesenbach vom 02.02.2023

Der Stadtrat von Ramstein-Miesenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für den Ankauf der Anwartschaft und für die Benutzung der Einrichtung des Kolumbariums Schulhügel und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Ankauf der Anwartschaft der Vertragspartner
2. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
3. bei Umbettungen und Zweitbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Kosten der Anwartschaft entstehen mit Abschluss des Vertrages.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (3) Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ramstein-Miesenbach, den 03.02.2023

gez.

(Ralf Hechler)
Bürgermeister

**Anlage zur Gebührensatzung des Kolumbarium Schulhügel der Stadt
Ramstein-Miesenbach**

I. Ankauf der Anwartschaft auf die Verleihung eines Nutzungsrechtes

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | Anwartschaft | 2.500,00 € |
| 2. | Pflegepauschale für Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit für max. 50 Jahre | 750,00 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer von max. 50 Jahren an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung i. v. m. § 3 des Nutzungsvertrags zwischen der Stadt Ramstein-Miesenbach und der Stiftung „Kolumbarium Urnenkirche“
eine Urnendoppelkammer **keine Gebühr**
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Zweitbelegung innerhalb der Nutzungsrechts gemäß § 8 der Friedhofssatzung „Kolumbarium Urnenkirche“ (50 Jahre), wenn die Ruhezeit gemäß § 8 der Friedhofssatzung „Kolumbarium Urnenkirche“ (25 Jahre) erfüllt ist. **keine Gebühr**
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts wird nach Ablauf der ersten Nutzungszeit (nach 25 Jahren) anteilmäßig nach Jahren die Kosten nach 1.) erhoben.
- d) für die Wiederverleihung nach c) wird die Pflegepauschale nach 2.) anteilmäßig erhoben.

II. Öffnen und Schließen der Kammer

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| Öffnen und Schließen der Kammer | 35,00 € |
|---------------------------------|----------------|

III. Umbetten von Aschen

Für das Umbetten von Aschen werden die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand erhoben.

IV. Aussegnungshalle

| | |
|---|-----------------|
| 1. Benutzung der Aussegnungshalle | |
| a) Benutzung der Aussegnungshalle bis 3 T. | 170,00 € |
| b) je weiterem Tag | 56,00 € |
| 2. Reinigung der Aussegnungshalle | 180,00 € |
| 3. Aufbewahrung von Aschenurnen | |
| a) bis zur Beisetzung bis 3 T. | 75,00 € |
| b) je weiterem Tag | 25,00 € |

V. Sonstige Gebühren (Stiftung an Träger)

| | |
|---|-----------------|
| a) Verwaltungsgebühren pro Verwaltungsakt | 25,00 € |
| b) Übergabe der Aschenreste in die Erde gem. §13 Abs. 3 der Friedhofssatzung | 100,00 € |

VI. Sonstige Gebühren (Bürger an Träger)

| | |
|--|---|
| a) Genehmigung für die jede Beschriftung (Anwartschaft, 1. Beisetzung, 2. Beisetzung) einer Kammerplatte) | 25,00 € |
| b) Wunschbelegung | 10 v. H. der Anwartschaftskosten |

VII. Ortsfremde

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach I), die Verleihung von Nutzungsrechten nach II) an andere Personen gem. § 2 Abs. 3, der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer privatrechtlicher Vereinbarung.